

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Gewerkschaftsbund  |
| <b>Band:</b>        | 51 (1959)  |
| <b>Heft:</b>        | 7-8  |
| <b>Artikel:</b>     | Text der Erklärung der Spitzenverbände der Arbeitgeber zur Frage der Arbeitszeit           |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-353900">https://doi.org/10.5169/seals-353900</a>    |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gut demokratischer Weise unterziehen. Er werde gegen die Parole des Gewerkschaftsbundes keine Gegenaktionen unternehmen, sich am Abstimmungskampf um die Initiative aber auch nicht beteiligen, sondern Gewehr bei Fuß bleiben.

Wie schon aus dem Referat des Kollegen Wyß hervorgeht, ist die Ablehnung der Erklärung und der Entschluß, die Initiative zu lancieren, nicht als eine Absage an den Vertragsgedanken aufzufassen. Der Kongreß nahm denn auch eine Resolution an, in welcher der getroffene Entscheid ausdrücklich in diesem Sinne begründet und die Türe für zukünftige Verhandlungen offengelassen wird. Nur im Zusammenhang mit dieser Erklärung kann der Beschuß des Kongresses richtig verstanden werden.

Nachdem der Initiativtext, der übrigens eine Rückzugsklausel enthält, gebilligt worden war, schlug der Präsident dem Kongreß vor, ein Telegramm an den französischen Staatspräsidenten, General De Gaulle, abzusenden, in dem die Freilassung des von einem französischen Militärgericht freigesprochenen, aber dennoch widerrechtlich weiterhin gefangen gehaltenen Generalsekretärs des Algerischen Gewerkschaftsbundes, *Aissat Idir*, gefordert und die Bereitschaft des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes erklärt wird, sich gegebenenfalls beim Bundesrat für die Gewährung des Asylrechtes an Aissat Idir zu verwenden. Mit dieser Geste internationaler Solidarität nahm der denkwürdige außerordentliche Kongreß des Gewerkschaftsbundes einen versöhnlichen Abschluß.

*Eugen Hug, Bern.*

## **Text der Erklärung der Spaltenverbände der Arbeitgeber zur Frage der Arbeitszeit**

### **I**

#### **Für den Fall,**

- daß der Abschnitt «Arbeitszeit, Ruhezeit und Ferien» im Arbeitsgesetz eine Regelung findet, wie sie in Ziffer III dieser Erklärung umschrieben ist, und
- daß bezüglich der übrigen in Ziffer III dieser Erklärung nicht ausdrücklich genannten Bestimmungen des erwähnten Abschnittes des Arbeitsgesetzes, im besonderen in bezug auf die von den direkt beteiligten Verbänden angestrebte Regelung der Arbeitszeit im Hoch- und Tiefbau und in den Betrieben des Baugewerbes, deren Tätigkeit wesentlich von Arbeiten auf den Bauplätzen abhängt, sich eine Verständigung verwirklichen läßt, und
- daß, wenn eine vertragliche Arbeitszeitverkürzung vereinbart wird, während der Dauer dieser Vereinbarung außer der Entschädigung für die ausfallenden Arbeitsstunden keine allgemeinen Lohnforderungen gestellt werden, individuelle Lohnerhöhungen, ein allfälliger Teuerungsausgleich sowie besondere Verhältnisse, sofern dabei den Mehrkosten für den Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung gebührend Rechnung getragen wird, ausgenommen, und

- daß die Spaltenverbände der Arbeitnehmer sich dafür einsetzen, daß der Arbeitsfriede erhalten bleibt sowie vernünftige Bestrebungen zur Produktivitätssteigerung unterstützt werden,

geben die unterzeichneten Spaltenverbände der Arbeitgeber folgende Erklärung ab:

1. Die unterzeichneten Spaltenverbände sind überzeugt, daß die Produktivkraft des Landes wesentlich von der Arbeitszeit abhängt. Die Arbeitszeit muß deshalb so geregelt werden, daß sie die Prosperität des Landes fördert und insbesondere eine inflatorische Entwicklung sowie eine Gefährdung der Arbeitsplätze vermeidet. Dabei wird in Betracht gezogen werden müssen, daß die betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Verkürzung der Arbeitszeit in Industrie, Gewerbe und Handel naturgemäß verschieden sind, wobei in Gewerbe und Handel vor allem der verhältnismäßigen Kleinheit der Betriebe, den Schwierigkeiten, die sich einer Rationalisierung der gewerblichen Arbeit und Dienstleistungen entgegenstellen, sowie dem saisonmäßigen Charakter zahlreicher Branchen Rechnung zu tragen ist.

2. Die unterzeichneten Spaltenverbände sind nach wie vor der Auffassung, daß die Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft grundsätzlich durch Vertrag zwischen den angeschlossenen Branchenverbänden zu regeln sind und daß öffentlich-rechtliche Regelungen nur dort Platz greifen sollen, wo das allgemeine Wohl dies erfordert.

3. In Bestätigung dieser Auffassung werden die unterzeichneten Spaltenverbände in der Industrie ihren Branchenverbänden empfehlen, über Arbeitszeitregelungen zu verhandeln, um damit – sofern es für die betreffende Branche wirtschaftlich tragbar ist – eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 45 Stunden pro Woche bis spätestens Ende des Jahres 1961 zu ermöglichen. Im Handel und Gewerbe werden sie sich andern, für die einzelnen Branchen tragbaren Regelungen nicht widersetzen.

4. Die unterzeichneten Spaltenverbände sind bereit, in einem späteren Zeitpunkt die Frage einer Erklärung über die künftige Gestaltung der Arbeitszeit, ausgehend von den dannzumaligen Verhältnissen, erneut zu prüfen.

## II

Diese Erklärung erfolgt unter der Voraussetzung, daß weder kriegerische Ereignisse noch schwere wirtschaftliche Störungen die Verhältnisse in unserer Wirtschaft oder in einzelnen Branchen wesentlich ändern.

## III

### *Grundsätze betreffend den Inhalt des Abschnittes «Arbeitszeit, Ruhezeit und Ferien» im Arbeitsgesetz*

#### 1. Die normale wöchentliche Höchstarbeitszeit wird wie folgt geregelt:

- 46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben und, vorbehältlich Alinea 3 nachstehend, für Büro- und technische Angestellte; 50 Stunden für Arbeitnehmer in allen übrigen Betrieben, vorbehältlich die im Ingrefß von Ziffer I erwähnte, von den direkt beteiligten Verbänden angestrebte Regelung für die Betriebe des Hoch- und Tiefbaues und diejenigen des Baugewerbes, deren Tätigkeit wesentlich von Arbeiten auf den Bauplätzen abhängt;

— auf Büro- und technische Angestellte, die zusammen mit anderen Arbeitnehmern beschäftigt sind, für die eine längere normale wöchentliche Höchstarbeitszeit gilt, ist diese ebenfalls anwendbar.

2. Die in Art. 21 des amtlichen Entwurfes vom April 1959 für ein Arbeitsgesetz genannten Betriebs- und Arbeitnehmergruppen werden von der normalen wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäß Ziffer 1 hiervor nicht betroffen; Art. 21 ist durch einen Zusatz über Ausnahmen für besondere Verhältnisse im Baugewerbe zu erweitern.

3. Die normale tägliche Höchstarbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.

4. Die Verkürzung der normalen wöchentlichen Höchstarbeitszeit soll nur nach einer dem Art. 46 des Fabrikgesetzes entsprechenden Vorschrift möglich sein.

5. Die normale wöchentliche Höchstarbeitszeit soll nach einer Bestimmung, welche dem Art. 41, Lit. a, des Fabrikgesetzes gleicht, um 4 Stunden verlängert werden können.

6. Wenn im Turnus die wöchentliche Arbeitszeit unterschiedlich festgelegt wird, kann die normale wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten werden, sofern sie innerhalb des Turnus im Durchschnitt eingehalten wird.

7. Für Schichtarbeit sollen Abweichungen von den Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit und beim ununterbrochenen Betrieb zudem die Ueberschreitung der normalen wöchentlichen Höchstarbeitszeit in bestimmten Fällen zulässig sein.

8. Die Ueberzeit darf mit Einschluß der Hilfsarbeit für den einzelnen Arbeitnehmer an arbeitsfreien Tagen oder in Notfällen mehr als 2 Stunden im Tag, im Kalenderjahr jedoch nicht mehr als 220 Stunden betragen. Der Arbeitgeber soll bis 100 Ueberstunden im Kalenderjahr von sich aus und ohne behördliche Bewilligung anordnen können.

9. Angestellte haben Anspruch auf Ueberzeitzuschläge nur für Ueberzeit, welche 60 Stunden im Jahr übersteigt.

*Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen  
Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins  
Schweizerischer Gewerbeverband*

## **Der Text der Initiative**

**Art. 34, Abs. 1, der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:**

1. Der Bund erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung für die Industrie, das Gewerbe und den Handel Vorschriften:

- a) über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere über die Unfallverhütung und die Arbeitshygiene;
- b) über besondere Schutzmaßnahmen für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer;
- c) über die Arbeits- und Ruhezeit. Bei der Regelung der Arbeits- und Ruhezeit ist neben dem Schutz der Arbeitnehmer auch die Sicherung des Arbeitsplatzes anzustreben;
- d) über die Ferien.